

Rechtzeitig beantragen

2020 läuft die Gültigkeit von einer Million Reisepässe ab. Wer ungehindert verreisen will, sollte rechtzeitig einen neuen Reisepass beantragen.

Alles ist gebucht, man geht mit größter Euphorie zum Check-in-Schalter und stellt fest, das Reisedokument ist abgelaufen. Das rechtzeitige Planen des Urlaubs sollte die Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments miteinbeziehen. Auf diesem Weg können Zeit und Kosten gespart und die Nerven geschont werden. 2020 verliert eine Million Reisepässe ihre Gültigkeit. Das ist deutlich mehr als in einem durchschnittlichen Passjahr. Dieses Phänomen ist auf eine Gebührenerhöhung im Jahr 2000 zurückzuführen: Damals gab es den ersten Ansturm auf die Passämter und seitdem wiederholt er sich alle zehn Jahre.

Wer eine Reise plant, sollte prüfen, ob der Reisepass noch gültig. Bei jeder Reise muss ein gültiges Reisedokument mitgeführt werden – selbst bei Reisen innerhalb der EU.

Erhöhter Andrang. Vor allem zwischen März und Juli 2020 wird es zu einem erhöhten Andrang in den Magistraten oder Bezirkshauptmannschaften kommen. Die Vorbereitungen in den Passämtern laufen seit Ende 2019 auf Hochtouren. Doch wer sich bis kurz vor dem geplanten Urlaub Zeit lässt, muss damit rechnen, dass es zu längeren Wartezeiten kommt und das Reisedokument nicht zum gewünschten Reiseterrain ankommt.

Restgültigkeit. Es muss auch eine allfällige Restgültigkeit beachtet werden. Zahlreiche Länder setzen bei der Einreise voraus, dass der Reisepass noch drei Monate über den geplanten Ausreisetermin hinaus gültig ist. In einigen Ländern wird eine Gültigkeit von sechs Monaten nach dem Ausreisetermin verlangt. Länderspezifische Reiseinformationen sind unter den jeweiligen Einreisebestimmungen der Urlaubsdestination erhältlich.

Antrag. Die Beantragung eines Reisepasses ist bei jeder österreichischen Passbehörde unabhängig vom Wohnsitz möglich. Der Reisepass wird innerhalb von circa fünf Arbeitstagen per Post (RSb) an die Wunschadresse im



Auch bei Reisen innerhalb der EU muss ein Reisedokument mitgeführt werden.

Inland zugestellt. Wichtig ist die Mitnahme eines Passfotos, das den internationalen Kriterien entspricht (www.bmi.gv.at/passbild) sowie des alten Reisepasses. Informationen zur Ausstellung eines Reisepasses sind im Internet verfügbar (https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass/Seite.020100.html).

Kinder. Jedes Kind benötigt einen eigenen Pass oder – sofern es nach den Einreisebestimmungen des Gastlandes zulässig ist – einen gültigen Personalausweis. Kinder (auch Babys) müssen bei der Antragstellung zur Identitätsfeststellung in der Passbehörde anwesend sein. Wird ein Reisepass beantragt, werden auf dem Chip die personenbezogenen Daten und das Lichtbild gespeichert. Ab dem zwölften Lebensjahr werden auch die Fingerabdrücke erfasst.

Gültigkeitsdauer. Bis zu einem Alter von zwei Jahren wird ein Reisepass mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt; ab dem zweiten Geburtstag mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer; ab dem zwölften Geburtstag wird ein gewöhnlicher Reisepass (mit Fingerabdrücken) für jeweils zehn Jahre ausgestellt.

Kosten. Der Reisepass für Kinder ist bei normaler Zustellung bis einschließlich des zweiten Geburtstags bei Erstausstellung gebührenfrei; bei Expresszustellung kostet er 45 Euro; ein Ein-Tages-Expresspass 165 Euro. Nach dem 2. Geburtstag kostet der Reisepass 30 Euro; bei Expresszustellung 45 Euro; ein Ein-Tages-Expresspass kostet 165 Euro. Ab dem zwölften Geburtstag kostet der Pass 75,90 Euro; ein Expresspass: 100 Euro, ein Ein-Tages-Expresspass 220 Euro.

Reisepass-Erinnerungsservice. Um sicherzugehen, dass dem nächsten Urlaub nichts im Wege steht, empfiehlt sich die Anmeldung zum Reisepass-Erinnerungsservice beim „digitalen Amt“ (als App oder via www.oesterreich.gv.at/landingpages/reisepass.html verfügbar). Dieses Service kann mit der Handysignatur in Anspruch genommen werden (www.handy-signatur.at).

Gestohlene oder verlorene Reisedokumente. Man sollte niemals mit einem als gestohlen oder verloren gemeldeten Reisedokument verreisen. Diese Dokumente werden in internationalen Datenbanken zur Fahndung ausgeschrieben und können zum Grenzübertritt nicht mehr verwendet werden. Viele Länder verweigern die Einreise auch, wenn das Dokument aufgefunden und die Fahndung widerrufen wurde.

Reiseinformationen. Informationen zum Gastland, insbesondere die Einreisebestimmungen, findet man auf der Website des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/).

N. F. A.

Foto: OESD